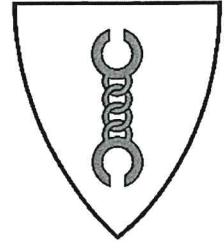


Amtsblatt der Gemeinde Bönen



Jahrgang
2020

Nr.
25

Ausgabetag
21.12.2020

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 14.12.2020	168
Öffentliche Bekanntmachung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 14.12.2020	173
Öffentliche Bekanntmachung der Entwässerungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 14.12.2020	175
Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bönen vom 14.12.2020	183
Grundbuchanlegungsverfahren des Amtsgerichts Unna	187
Öffentliche Zustellung	188
Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15: „Witheborgstraße“	189
Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung einer Innenbereichssatzung gem. § 34 BauGB für die Dorflage Fröndenberger Straße in Lenningsen	191
Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 „ehem. Ermelingschule – Ost“ und 3. Änderung des FNPs der Gemeinde Bönen „ehem. Ermelingschule“	194
Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46a „ehem. Ermelingschule – West“	198
Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2021	200

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 14.12.2020

Der Rat der Gemeinde Bönen hat in einer Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen und Begräbnisstätten der Friedhöfe in Bönen sowie für damit verbundene Amtshandlungen werden öffentlich-rechtliche Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren werden von der Gemeinde durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 2 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist der/die Antragsteller/in oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden oder auf dessen Veranlassung die Gemeinde tätig wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührensätze

(1) Gebühren für die Überlassung von Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1 Erdbestattungen		
a) Verstorbene bis zu 5 Jahren	pro Grabstelle	1.440,00 Euro
b) Verstorbenen über 5 Jahre	pro Grabstelle	1.560,00 Euro
1.2 Urnenbeisetzungen (1 Urne)		1.380,00 Euro
1.3 Bestattungen im Rasenfeld ohne Nutzungsrecht, einschließlich Pflege durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte mit Beschriftung		
a) Erdbestattungen	pro Grabstelle	1.860,00 Euro
b) Urnenbeisetzungen	pro Grabstelle	1.680,00 Euro
1.4 Gemeinschaftsgrabstätte für die (anonyme Urnengrabstätte)	namenlose Beisetzung von Urnen pro Urne	1.470,00 Euro
1.5 Ascheverstreung auf einem vom Friedhofsträger vorgegebenen Aschestreufeld	pro Verstreung	1.470,00 Euro
1.6 Reihengrabstätten für muslimische Bestattungen (Ruhefrist 50 Jahre)		
a) Verstorbene bis zu 5 Jahren	pro Grabstelle	1.650,00 Euro
b) Verstorbenen über 5 Jahre	pro Grabstelle	1.750,00 Euro

2. Wahlgrabstätten

- | | | |
|---|----------------|--------------------------|
| 2.1 Erdbestattungen | pro Grabstelle | 1.830,00 Euro |
| 2.2 Urnenbeisetzungen | | |
| a) Grabstätten bis zu 2 Urnen | | 1.560,00 Euro |
| b) Grabstätten bis zu 4 Urnen | | 1.710,00 Euro |
| c) Erweitert der Nutzungsberechtigte anlässlich einer Bestattung die vorhandene 2-stellige Urnengrabstätte auf 4 Stellen, so hat dieser bei Erweiterung die Gebühr zu entrichten, die bei Erwerb einer 2-stelligen Urnengrabstätte entsteht.
Das Nutzungsrecht an der vorhandenen Urnengrabstätte hat er entsprechend der Laufzeit der neu erworbenen Grabstätte anteilig zu verlängern. | | |
| 2.3 Urnengrabstätte für Ehepaare und Lebenspartnerschaften ohne Nutzungsrecht (einschl. Pflege durch die Friedhofsträgerin, Namensplatte und Beschriftung) | | 1.920,00 Euro |
| 2.4 Baumbestattung (einschl. Grabplatte ohne Beschriftung) | | |
| a) Einzelgrabstätte | | 2.370,00 Euro |
| b) Doppelgrabstätte | | 2.670,00 Euro |
| 2.5 Urnenstelen (einschließlich Pflege durch die Friedhofsträgerin und Platte ohne Beschriftung) | | pro Kammer 1.770,00 Euro |
| 2.6 Gebühr für den Wiedererwerb von Wahlgräbern (Verlängerung des Nutzungsrechtes). Für die Festsetzung der Gebühren werden die jeweils gültigen Gebührensätze der einzelnen Grabarten für den Ersterwerb zu Grunde gelegt. Die Verlängerungsgebühr bestimmt sich nach dem Anteil der zusätzlichen Nutzungszeit (Verlängerungszeit) an der Gesamtlaufzeit. | | |
| 2.7 Wahlgrabstätten für muslimische Bestattungen (Ruhefrist 50 Jahre) | | |
| | pro Grabstelle | 2.050,00 Euro |

3. Gebühren für die Unterhaltung von Grabflächen

- | | | |
|--|----------------|---------------|
| 3.1 Gemeinschaftsgrabanlage Friedhof Altenböge | | |
| a) Erdwahlgrab | pro Grabstelle | 2.160,00 Euro |
| b) Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen) | | 1.850,00 Euro |

(2) Bestattungsgebühren

1. Grabbereitung einschließlich erster Aufmachung (Aushebung und Zufüllung)

- | | |
|--|-------------|
| 1.1 Erdbestattungen von Verstorbenen bis zu 5 Jahren | 498,00 Euro |
| 1.2 Erdbestattungen von Verstorbenen über 5 Jahre | |
| a) Beisetzung im neuen Wahlgrab | 915,00 Euro |
| b) Beisetzung im neuen Reihengrab | 882,00 Euro |
| c) Beisetzung im vorhandenen Wahlgrab | 915,00 Euro |
| 1.3 Urnenbeisetzungen | |

a) Beisetzung im Urnenwahlgrab	423,00 Euro
b) Beisetzung im Urnenreihengrab	403,00 Euro
1.4 Öffnen und Schließen der Stelenkammern pro Fall	308,00 Euro
1.5 Nebenleistungen	
a) Beisetzung von Grabbeigaben, pro Beigabe	179,00 Euro
1.6 Für Bestattungen an Samstagen oder Feiertagen wird gem. § 36 Abs. 2 der Friedhofssatzung ein Zuschlag von 30% auf die Gebührensätze der Ziffern 1.1 bis 1.5 erhoben.	
2. Um-, Aus- und Einbettungen einer Leiche	
2.1 Umbettung	1.916,00 Euro
2.2 Ausbettung	821,00 Euro
2.3 Einbettung	821,00 Euro
3. Um-, Aus- und Einbettungen einer Urne	
3.1 Umbettung einer Urne	607,00 Euro
3.2 Ausbettung einer Urne	464,00 Euro
3.3 Einbettung einer Urne	310,00 Euro
4. Anonyme Bestattung von Frühgeburten (Fehlgeburten unter 500g) in einer Gemeinschaftsgrabstätte	304,00 Euro
(3) Genehmigungsgebühr für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beträgt bei Errichtung oder Veränderung	
1. eines stehenden Grabmals	50,00 Euro
2. eines liegenden Grabmals	35,00 Euro
3. einer Einfassung	20,00 Euro
(4) Gebühr für die Erteilung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende	
1. Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende auf den Friedhöfen beträgt pro Gewerbebetrieb	35,00 Euro
Die Befristung der Gültigkeit der Berechtigungskarten regelt die Friedhofssatzung der Gemeinde Bönen in der aktuell gültigen Satzung.	
2. Wird die Berechtigungskarte für eine einmalige Tätigkeit auf einem Friedhof beantragt, beträgt die Gebühr	20,00 Euro
(5) Gebühren für die Rückgabe von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten	
1. Einebnung von Grabstätten (einmalige Gebühr)	
1.1 Reihengrabstätte (bis 5 Jahre) pro Grabstelle	130,00 Euro
1.2 Reihen-/1stelliges Wahlgrab (über 5 Jahre) pro Grabstelle	240,00 Euro
1.3 pro weitere Stelle	140,00 Euro
1.4 Grabstätten für Urnenbeisetzungen	
a) Urnenreihengrab	70,00 Euro
b) Urnenwahlgrab	130,00 Euro

2. Pflegegebühr (pro Jahr vorzeitiger Rückgabe)

2.1 Grabstätten für Erdbestattungen

- | | | |
|---|-------------------------|------------|
| a) Reihengrabstätten (bis 5 Jahre) | pro Grabstelle und Jahr | 45,00 Euro |
| b) Reihen-/1stelliges Wahlgrab (über 5 Jahre) | pro Grabstelle und Jahr | 70,00 Euro |
| c) pro weitere Stelle pro Jahr | | 35,00 Euro |

2.2 Grabstätten für Urnenbeisetzungen

- | | | |
|--------------------|----------|------------|
| a) Urnenreihengrab | pro Jahr | 45,00 Euro |
| b) Urnenwahlgrab | pro Jahr | 65,00 Euro |

§ 4

Billigkeitsmaßnahmen

Zur Vermeidung außerordentlicher Härten in besonderen Einzelfällen können die Gebühren ermäßigt, erlassen oder erstattet werden.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtung der Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Reihengrabstätte.
- (2) Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren sind öffentliche Abgaben gem. § 3 des Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides auf das Konto der Gemeinde Bönen zu überweisen. Bei Überweisung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Gutschrift auf dem Konto der Gemeinde Bönen erfolgt.

§ 6

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 686) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Rückständige Gebühren können im Zwangsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010), in der jeweils gültigen Fassung, beigetrieben werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 03.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bönen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, den 17.12.2020


Roterhagen
Bürgermeister

Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 14.12.2020

Der Rat der Gemeinde Bönen hat in einer Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

Die nach §§ 5 und 6 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bönen zu entrichtende Benutzungsgebühr beträgt

- (1) für die Reinigung der öffentlichen Straßen je Frontmeter jährlich in:
- a) Reinigungsklasse 1
bei 14-täglicher Reinigung
1.Kalenderwoche (KW) bis 38.KW und 50.KW bis zur 52.(53.)KW
bei wöchentlicher Reinigung
39. bis 49.KW = jährlich 31 x 1,62 €
 - b) Reinigungsklasse 2
bei wöchentlicher Reinigung = jährlich 52 x 2,70 €

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anzahl der jährlich vorgesehenen Reinigungen.

- (2) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich bei:
- a) Streustufe 1 0,30 €
 - b) Streustufe 2 0,26 €
 - c) Streustufe 3 0,21 €
- (3) Die Reinigungsklassen und Streustufen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bönen).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 03.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, den 14.12.2020



Roterhagen
Bürgermeister

**Entwässerungsgebührensatzung
der Gemeinde Bönen
vom 14.12.2020**

Der Rat der Gemeinde Bönen hat in einer Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandlasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - Die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - Die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 5 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

**§ 2
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen, Verrieseln und sonstige Beseitigung von Abwasser) als Schmutzwassergebühr und als Niederschlagsabwassergebühr von den angeschlossenen Grundstücken.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und /oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den § 5 Abs. 4 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

**§ 3
Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten:

- a) die aus öffentlichen Wasserversorgungswerken dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen des letzten zusammenhängenden Abrechnungszeitraumes von 12 Monaten, die der Gemeinde von dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn des Veranlagungszeitraumes bekannt gegeben wurden, abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis über diese Wassermengen ist der Gemeinde Bönen bis zum 30.09. des Jahres zuzuleiten. Ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen die Verbrauchsmenge für einen Zeitraum von weniger als 12 Monate, so kann die Verbrauchsmenge ermittelt werden, indem der abgelesene Verbrauch auf den Zeitraum von einem Jahr hochgerechnet oder der letzte vorliegende zusammenhängende Abrechnungszeitraum von 12 Monaten zugrunde gelegt wird.
 - b) die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge des letzten zusammenhängenden Abrechnungszeitraumes von 12 Monaten, abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der/die Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine/ihre Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 3 Abs. 7a dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem/der Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Die von Privatanlagen geförderte Wassermenge ist von dem/der Gebührenpflichtigen bis zum 1. Juli eines jeden Jahres vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes der Gemeinde nachzuweisen. Ablesezeitraum (Verbrauchszeitraum) ist der 01.07. – 30.06. des Vorjahres.
- (6) Erfolgt die Inbetriebnahme der privaten Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des Rechnungsjahres, so ist die jährliche Fördermenge aus den ersten Monaten nach Inbetriebnahme der geförderten Menge zu errechnen. Entsprechend ist bezüglich der den öffentlichen Abwasseranlagen nachweisbar nicht zugeführten Wassermengen zu verfahren.

- (7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der/die Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er/sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.
- (7a) Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.
- (8) Bei folgenden Betrieben sind von der Einführungswassermenge unberücksichtigt zu lassen:
- a) Landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, Wassermenge über 4 cbm pro Person und Monat,
 - b) Wäschereien 20 %.
- (9) Bei Anschluss an die Abwasseranlage im Laufe eines Kalenderjahres und bei Eigentumswechsel wird für den Rest des laufenden Kalenderjahres die Gebühr nach dem voraussichtlichen Wasserverbrauch vorläufig festgesetzt. Bis zum Vorliegen des ersten vollständigen Abrechnungszeitraumes des Versorgungsunternehmens wird der Wasserverbrauch weiterhin vorläufig festgesetzt. Nach Bekanntgabe der tatsächlichen Verbrauchsmengen für den jeweiligen Erhebungszeitraum wird eine Berichtigungsveranlagung durchgeführt. Mehr- oder Minderbeträge werden dann nachgefordert bzw. erstattet.

§ 4 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern/den Straßenbaulastträgern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der/Die Grundstückseigentümer/in /der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die gemeindliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er/sie verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem/ihrem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der/die Grundstückseigentümer/in /Straßenbaulastträger einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der/die Grundstückseigentümer/in /Straßenbaulastträger seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des/der Grundstückseigentümers/in /Straßenbaulastträgers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der/die Grundstückseigentümer/in/Straßenbaulastträger als Gebührenschuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (2a) Die Gemeinde Bönen oder ein beauftragter Dritter ist berechtigt, durch Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken zu erstellen. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers/ Straßenbaulastträgers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer/ Straßenbaulastträger ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind. (Mitwirkungspflicht) Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der/die Grundstückseigentümer/in /Straßenbaulastträger seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des/der Grundstückseigentümers/in /Straßenbaulastträgers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der/die Grundstückseigentümer/in/Straßenbaulastträger als Gebührenschuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) In Sonderfällen, bei denen Regenwasser bzw. Wassermengen in Regenwasserqualität mit Einleitungsgenehmigung der Unteren Wasserbehörde direkt in den Regenwasserkanal eingeleitet werden, kann die Mengenummessung nur in cbm erfolgen. In diesen Fällen wird mit Hilfe einer durchschnittlichen Jahres-Niederschlagsmenge (10-Jahresdurchschnitt aus Jahresniederschlagswerten des Deutschen Wetterdienstes) ein fiktiver qm-Wert ermittelt, der als Veranlagungsgrundlage herangezogen wird.

Der/Die Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der eingeleiteten Wassermengen durch eine auf seine/ihre Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende Zähleinrichtung zu führen.

- (4) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung folgt.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die jährlichen Benutzungsgebühren betragen

a) je Kubikmeter Schmutzwasser	2,66 €,
b) je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche	0,88 €.

- (2) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlagen jährlich

a) je Kubikmeter Schmutzwasser	1,15 €,
b) je Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. § 4 Abs. 1	0,49 €.

- (3) Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer ohne Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlagen direkt in Anlagen oder Einrichtungen eines Abwasserverbandes einleiten und nicht vom Abwasserverband selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, haben folgende jährlichen Benutzungsgebühren zu entrichten

a) je Kubikmeter Schmutzwasser	1,52 €,
b) je Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. § 4 Abs. 1	0,39 €.

- (4) Die nach § 12 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Bönen zu entrichtenden Gebühren betragen:

a) je angefangenen halben cbm-Grubeninhalt	35,00 €
--	---------

- b) Für Anlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, hat die Gemeinde die Abwasserabgabe an das Land abzuführen. Die Abgabe beträgt gem. § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 2 Abwasserabgabengesetz
17,90 €

je nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner, der am Stichtag 30.06. eines jeden Jahres mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Abgabepflicht für die Kleinleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zu Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige/Abgabepflichtige sind
 - a) der/die Grundstückseigentümer/in bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der/die Erbbauberechtigte,
 - b) der/die Inhaber/in eines auf dem Grundstücks befindlichen Betriebes,
 - c) der/die Nießbraucher/in oder derjenige/diejenige, der/die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, von denen die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht, bzw. von denen die Kleineinleitung vorgenommen wird.
 - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung, soweit keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentums-/bzw. Nutzungswechsels ist dieser der Gemeinde Bönen innerhalb eines Monats vom alten und vom neuen Eigentümer schriftlich mitzuteilen. Der/Die neue Grundstückseigentümer/in ist vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Der/Die bisherige Eigentümer/in hat die Gebühr bis zum Ende des Monats der Rechtsänderung zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

Bei Grundstücken mit Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben werden die Beträge per Gebührenbescheid nach Erbringung der Entsorgungsleistung erhoben.

§ 9 Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I 1976 S. 613, 1977 S. 269) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a) und b) Kommunalabgabengesetz NRW in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Für das Verfahren und die Höhe des Bußgeldes gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (BGBl. I 1975, S. 80) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Zwangs- und Rechtsmittel

- (1) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.
- (2) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 03.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entwässerungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, den. 14.12.2020



Roterding
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bönen vom 14.12.2020

Der Rat der Gemeinde Bönen hat in einer Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bönen erhebt die Gemeinde Bönen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung Gebühren zur Deckung der Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG NW.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstückes. Ihnen gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz des Grundstückes dinglich Berechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet wird.

(3) Beim Wechsel in der Person der/des Eigentümers/in geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den/die neue/n Eigentümer/in über. Hat der/die bisherige Eigentümer/in den Besitzwechsel nicht rechtzeitig angezeigt, so haftet er/sie für die Müllabfuhrgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem/der neuen Eigentümer/in.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Art, Zahl und Größe der Abfallbehälter und Zahl der Abfuhr.

(2) Die Gebühren für die Abfuhr der Restmüllbehälter (graue Tonne) betragen pro Jahr

a)	für ein Gefäß mit 60 l	(bei 4-wöchentlicher Abfuhr)	80,64 €
b)	für ein Gefäß mit 60 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	161,28 €
c)	für ein Gefäß mit 80 l	(bei 4-wöchentlicher Abfuhr)	107,52 €
d)	für ein Gefäß mit 80 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	215,04 €
e)	für ein Gefäß mit 120 l	(bei 4-wöchentlicher Abfuhr)	161,28 €
f)	für ein Gefäß mit 120 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	322,56 €
g)	für ein Gefäß mit 240 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	645,12 €
h)	für ein Gefäß mit 1.100 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	2.956,68 €
i)	für ein Gefäß mit 1.100 l	(bei wöchentlicher Abfuhr)	5.913,36 €

(3) Die Gebühren für die Abfuhr der Biomüll-Abfallbehälter (grüne Tonne) betragen pro Jahr

a)	für ein Gefäß mit 60 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	44,88 €
b)	für ein Gefäß mit 120 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	89,76 €

(4) Die Gebühren für die Abfuhr eines Müllsackes (Hausmüll-Beistellsack) betragen 3,00 Euro pro Sack. Sie gilt mit dem Erwerb des Müllsackes als entrichtet.

(5) Ab der zweiten An-, Ab- oder Ummeldung von Restmüll- oder Biomüllgefäßen pro Jahr wird je An-, Ab- und Ummeldung eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

(6) Für nicht in allgemeinen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelten Abfall (Sperrmüll) nach § 13 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bönen wird pro Abfuhr folgende Gebühr erhoben:

für den ersten angefangenen Kubikmeter	35,00 Euro
für weitere Mengen je angefangenen Kubikmeter	25,00 Euro

(7) Die Gebühr für die Abfuhr von Haushaltsgroßgeräten (z.B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Herde, Backöfen) beträgt 20,00 € pro Stück.

(8) Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Strauch- und Baumschnitt beträgt 10,00 Euro pro angefangenen cbm.

(9) Die Gebühr für die Anlieferung von folgenden Wertstoffen am Wertstoffhof in haushaltsüblichen Mengen (nur aus Privathaushalten) beträgt für:

a) Grünabfall	
pro Sack (bis 100 l)	1,50 Euro
pro Pkw einschl. Kombi, nur Kofferraum	3,00 Euro
pro PKW einschl. Kombi, nur Kofferraum, 10 Anlieferungen (10er-Karte)	25,50 Euro
pro Pkw einschl. Kombi, mehr als Kofferraum	6,00 Euro
pro PKW mit Kleinhänger (bis 750 kg zulässiges Gesamtgewicht), pro PKW mit Kleinhänger (über 750 kg zulässiges Gesamtgewicht), Kleinbusse, Kleintransporter	13,00 Euro 20,50 Euro
b) Altholz	
pro Pkw einschl. Kombi, nur Kofferraum	4,00 Euro
pro Pkw einschl. Kombi, mehr als Kofferraum	8,00 Euro
pro PKW mit Kleinhänger (bis 750 kg zulässiges Gesamtgewicht), pro PKW mit Kleinhänger (über 750 kg zulässiges Gesamtgewicht), Kleinbusse, Kleintransporter	25,00 Euro 50,00 Euro

c) Sperrmüll	
pro PKW einschl. Kombi, nur Kofferraum	8,00 Euro
pro PKW einschl. Kombi, mehr als Kofferraum	13,00 Euro
pro PKW mit Kleinhänger	30,00 Euro
(bis 750 kg zulässiges Gesamtgewicht),	
pro PKW mit Kleinhänger	80,00 Euro
(über 750 kg zulässiges Gesamtgewicht),	
Kleinbusse, Kleintransporter	
70 l – Abfallsack (oder vergleichbare Menge)	3,50 Euro

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Müllabfuhrgebühren

Die nach § 3 Abs. 2 und 3 zu entrichtenden Gebühren werden von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, jeweils für ein Haushaltsjahr festgesetzt.

Die Fälligkeitstermine gibt der Gebührenbescheid an. Bei Unterbrechungen der Müllabfuhr im Sinne des § 19 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bönen haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.

§ 5

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. III 340/1) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47, ber. S. 68), jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NW. S. 156, 818) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

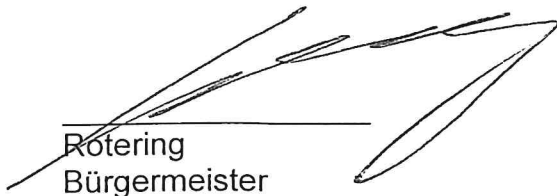
Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bönen vom 03. Dezember 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bönen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, den 14.12.2020

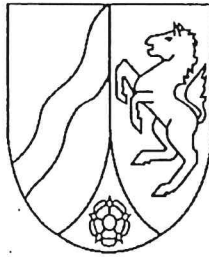


Rótering
Bürgermeister

Ausfertigung

BO-8081-5

Geschäftszeichen
Bitte stets angeben!



AMTSGERICHT UNNA

BEKANNTMACHUNG

Die Firma Union Investment Real Estate GmbH mit Sitz in Hamburg hat am 16.09.2020 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Bönen liegenden Grundstücke

Gemarkung Osterbönen Flur 1, Flurstücke 269, Größe: 4 qm (Siemensstraße 33, Industrie- und Gewerbefläche)
und

Gemarkung Osterbönen Flur 1, Flurstücke 270, Größe: 4 qm (Siemensstraße 33, Industrie- und Gewerbefläche)

das Grundbuch anzulegen, unter einer laufenden Nummer im Bestandsverzeichnis zu buchen (§ 890 Abs. 1 BGB) und die Antragstellerin als Eigentümer einzutragen (Buchung in Bönen Blatt 8081).

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat –vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Unna, Friedrich Ebert-Str. 65a, 59425 Unna, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung des Grundbuchs nicht berücksichtigt werden.

Unna, 21.10.2020
Amtsgericht

Buschhoff
Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Simon) Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) weise ich darauf hin, dass folgende Schriftstücke gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden können:

Aktenzeichen

FB I / KK10110558

Ort, Datum

Bönen, 19.11.2020

Empfänger

Name

Franco D'Agnano

letzte bekannte Anschrift:

Dortmunder Straße 315, 59077 Hamm

Ort der Einsichtnahme

Gemeinde Bönen, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen
Fachbereich I
Steuern und Abgaben
Raum 304

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Gemeinde Bönen
Der Bürgermeister

Im Auftrag
Goertz

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15: "Witheborgstraße"

Gem. Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 die

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15: "Witheborgstraße" gem. § 12 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB

beschlossen.

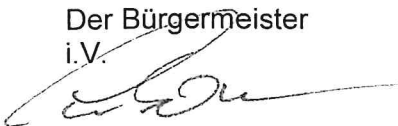
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in Anlage 1 im Maßstab 1:1.000 dargestellt und beinhaltet die Flurstücke 1576 und 1577, Flur 13, Gemarkung Bönen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss vom Rat der Gemeinde Bönen über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 2 BauGB wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Bönen, den 18.12.2020

Der Bürgermeister
i.V.

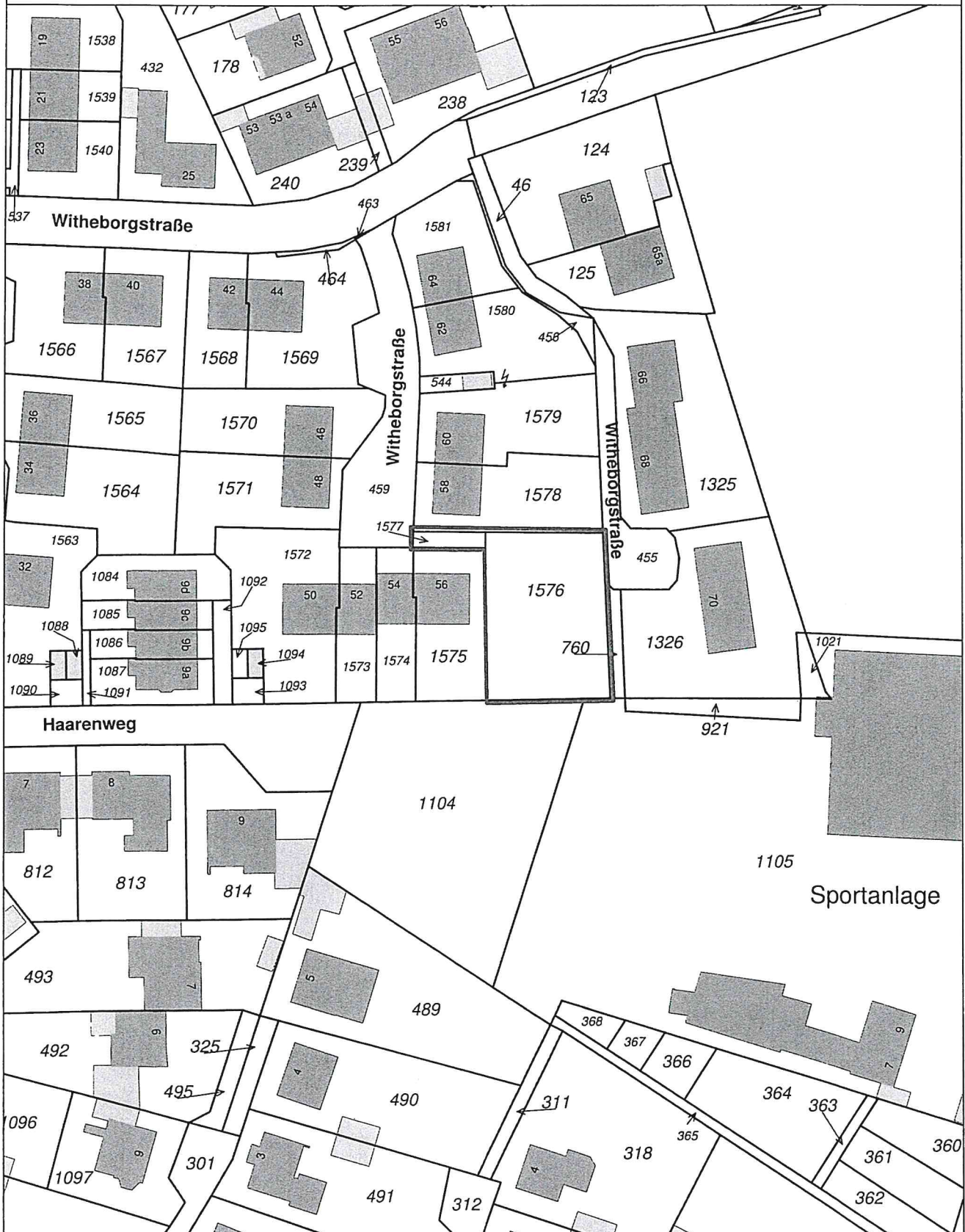


Geltungsbereich VEP Nr. 15 "Witheborgstraße"

GeoService.Bönen



Gemeinde
Bönen



Die Karten der Gemeinde Bönen sind nur zur innerdienstlichen Verwendung in öffentlichen Verwaltungen bzw. zum privaten Gebrauch bestimmt. Inhalte und Nutzungsbedingungen der Karten Dritter obliegen dem entsprechenden Urheber. Irrtümer und alle Rechte vorbehalten.

Länge:
Datum:
Maßstab:

140 m
09.11.2020
1 : 1.000



Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung einer Innenbereichssatzung gem. § 34 BauGB für die Dorflage Fröndenberger Straße in Lenningsen

Gem. Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 die

Aufstellung einer Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB für die Dorflage Fröndenberger Straße in Lenningsen

beschlossen.

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung (vgl. Anlage 1) umfasst sowohl Flächen östlich, als auch westlich der Fröndenberger Straße. Er umfasst

- vollständig die Flurstücke 405, 406, 420, 422, 436, 539, 665, 666, 709, 743 und 744, Flur 03, der Gemarkung Bramey-Lenningsen und
- teilweise die Flurstücke 423 – 427, 430 – 435, 437, 444 – 450, 517, 534 – 537, 541 – 543, 708, 710, 712, 714, 745, 762 und 763, Flur 03, der Gemarkung Bramey-Lenningsen.

Der vom Rat der Gemeinde Bönen am 10.12.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Innenbereichssatzung „Fröndenberger Straße“ sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

18.01.2020 bis einschließlich 22.02.2020

sowohl auf der Homepage der der Gemeinde Bönen (<https://www.o-sp.de/boenen/plan/beteiligung.php>), als auch im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III, Planen-Bauen-Umwelt, Ratssaal, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, während der Dienststunden

montags, dienstags

und donnerstags

von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und

von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

mittwochs und freitags

von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme gem. § 3 (1) BauGB öffentlich aus. Für die Einsichtnahme im Rathaus ist zwingend die telefonische Vereinbarung eines Termins notwendig (Katrin Hofma, 02383/933-306).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Begründung

Die Begründung beinhaltet die Auswirkungen auf Natur und Landschaft/Freiraum; eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Bestandsbeschreibung, dem potentiellen Arteninventar und einer Auswirkungsprognose, Anforderungen an den Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel und die Betrachtung nahgelegener Schutzgebiete.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Entwurf

einschließlich Begründung können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

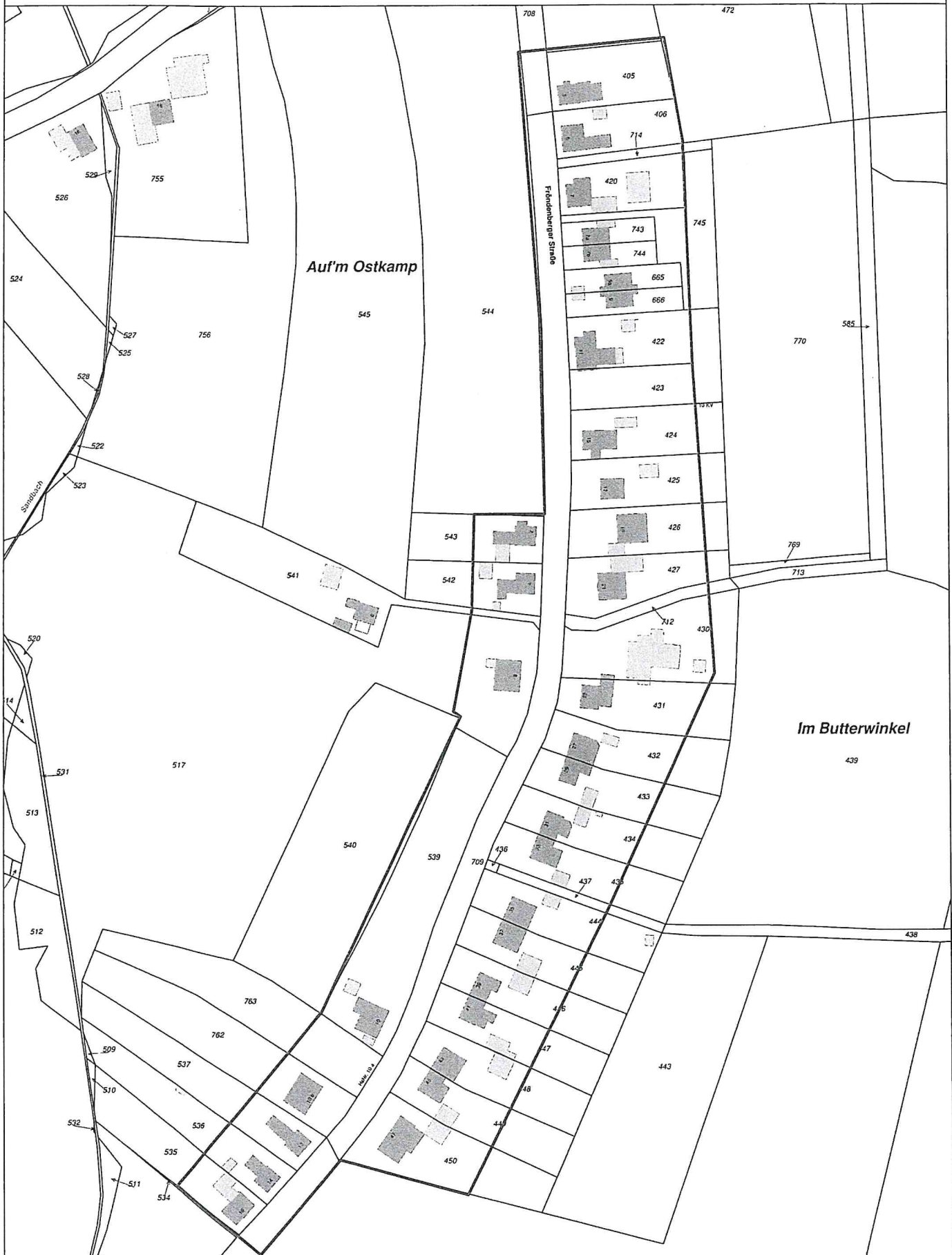
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss vom Rat der Gemeinde Bönen über die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Bönen, den 18.12.2020

Der Bürgermeister
i.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Bönen', written over the text 'i.V.'.



Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 „ehem. Ermelingschule - Ost“ und 3. Änderung des FNPs der Gemeinde Bönen „ehem. Ermelingschule“

Gem. Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 die

Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 46 „ehem. Ermelingschule - Ost“ und die 3. Änderung des FNPs der Gemeinde Bönen „ehem. Ermelingschule“

beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46 „ehem. Ermelingschule - Ost“ (vgl. Anlage 1) wird begrenzt durch

- Teilfläche des Flurstücks 637, Flur 1, Gemarkung Bramey-Lenningsen
- Flurstück 591, Flur 1, Gemarkung Bramey-Lenningsen
- Flurstück 598, Flur 3, Gemarkung Bramey-Lenningsen
- Flurstück 599, Flur 3, Gemarkung Bramey-Lenningsen.

Die 3. Änderung des FNPs der Gemeinde Bönen „ehem. Ermelingschule“ erfolgt nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „ehem. Ermelingschule - Ost“. Der Geltungsbereich der 3. FNP Änderung (vgl. Anlage 2) wird begrenzt durch

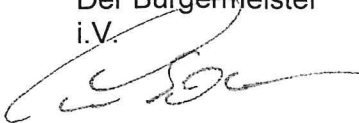
- Flurstück 636, Flur 1, Gemarkung Bramey-Lenningsen
- Flurstück 637, Flur 1, Gemarkung Bramey-Lenningsen
- Flurstück 591, Flur 1, Gemarkung Bramey-Lenningsen
- Flurstück 598, Flur 3, Gemarkung Bramey-Lenningsen
- Flurstück 599, Flur 3, Gemarkung Bramey-Lenningsen.
- Flurstück 115, Flur 5, Gemarkung Flierich.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss vom Rat der Gemeinde Bönen über die Aufstellung des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung gem. § 2 BauGB werden hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

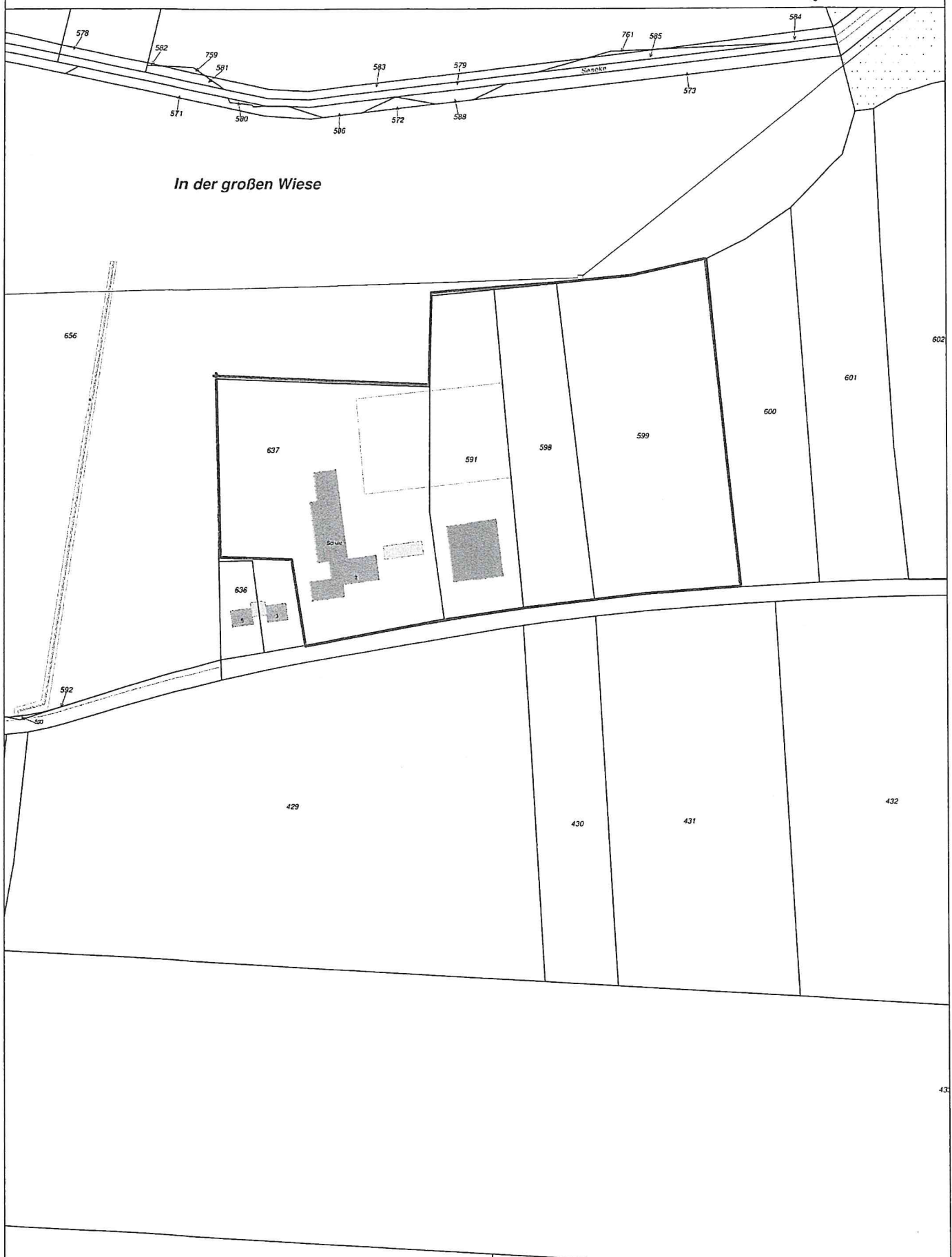
Bönen, den 18.12.2020

Der Bürgermeister
i.V.



Geltungsbereich B-Plan Nr. 46 "ehem. Ermelingschule - Ost"

GeoService.Bönen

Gemeinde
Bönen

Die Karten der Gemeinde Bönen sind nur zur innerdienstlichen Verwendung in öffentlichen Verwaltungen bzw. zum privaten Gebrauch bestimmt.
Inhalte und Nutzungsbedingungen der Karten Dritter obliegen dem entsprechenden Urheber.
Irrtümer und alle Rechte vorbehalten.

Länge:
Datum:
Maßstab:

722 m
18.12.2020
1 : 1.500

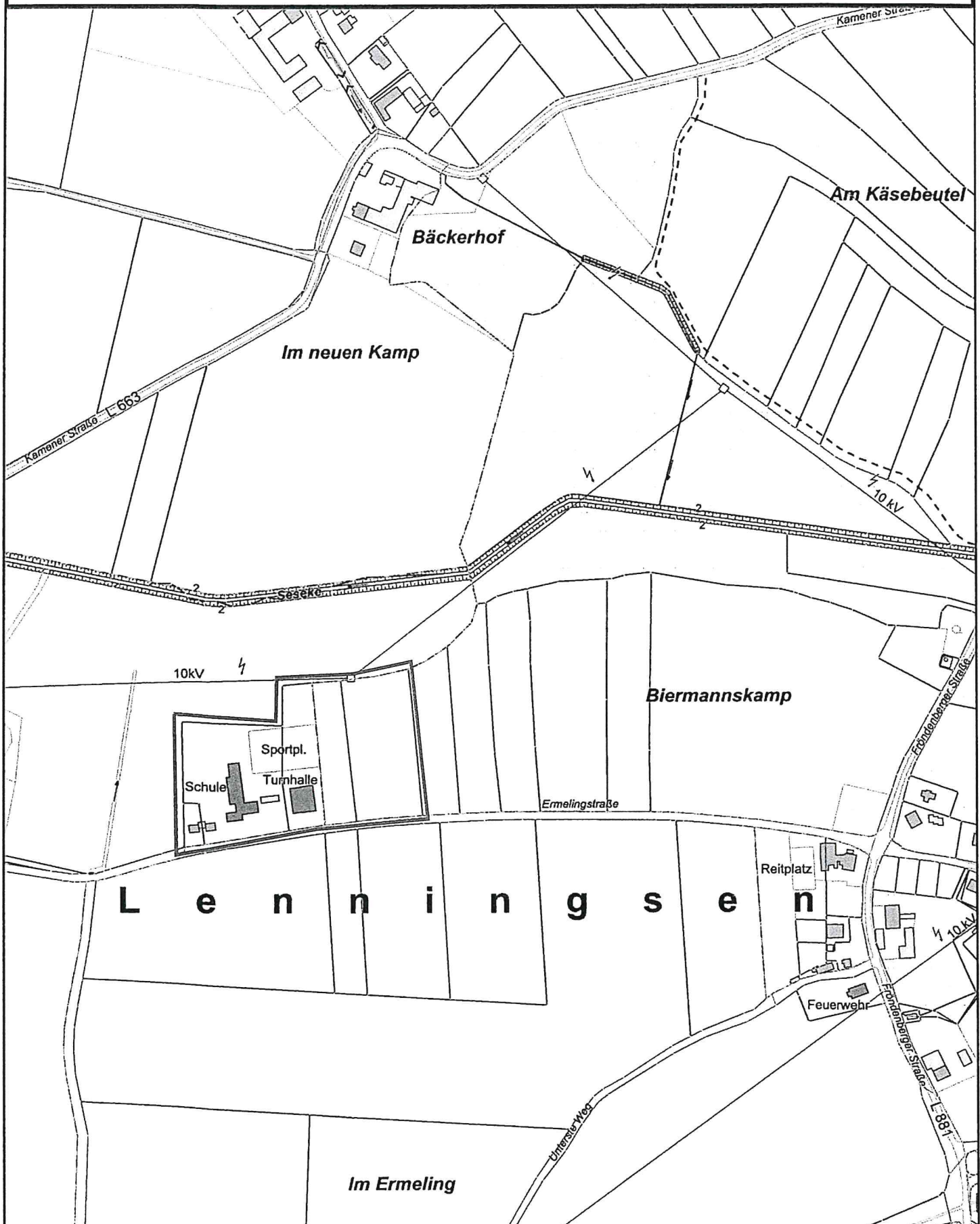




Gemeinde
Bönen

Anlage 2

Bestandteile der 3. FNP-Änderung - ehem. Ermelingschule



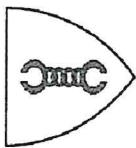
Datum:
Maßstab:

08.04.2020
1 : 5.000

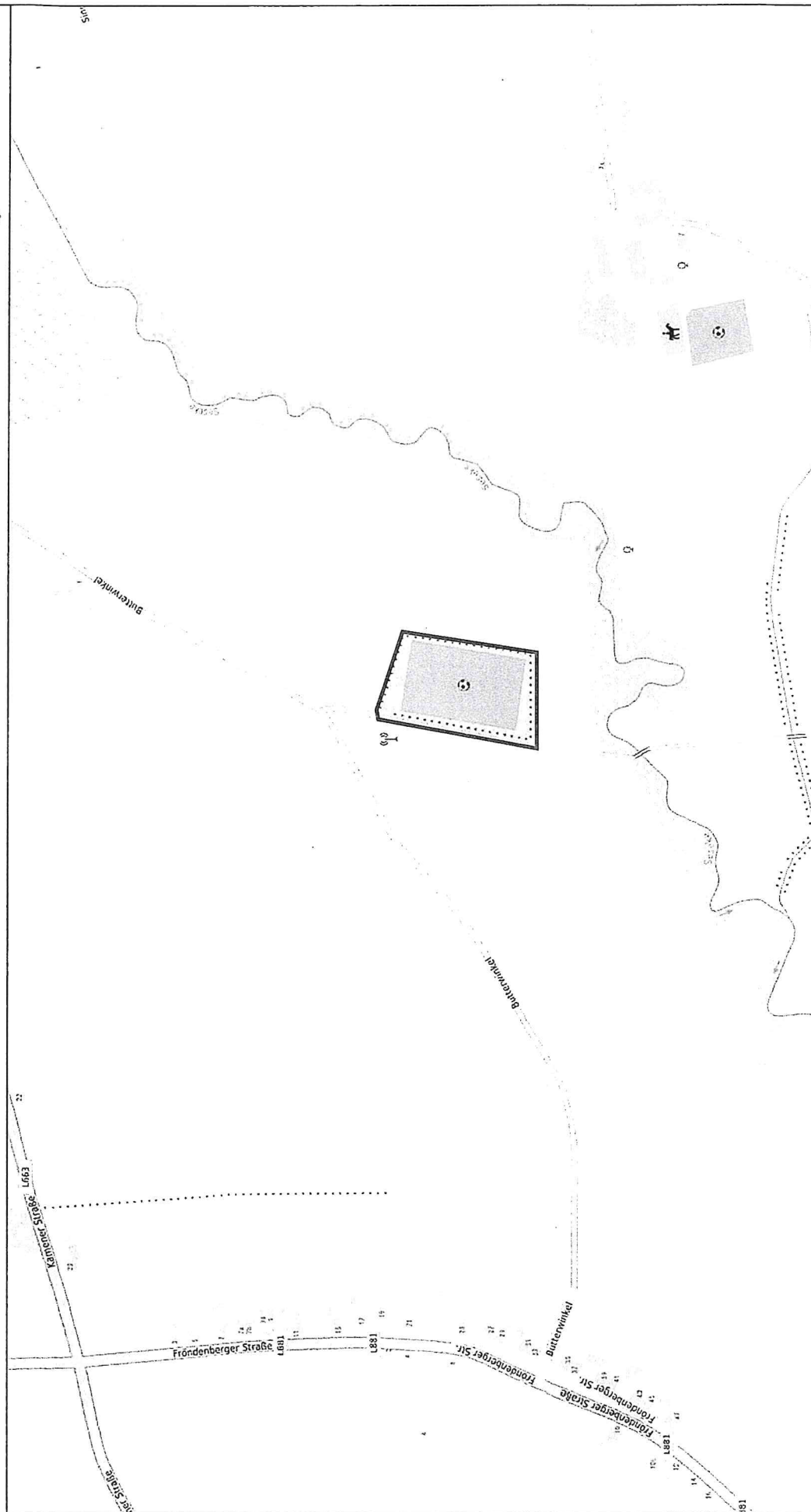


Bestandteile der 3. FNP-Änderung - Fußballplatz am Butterwinkel

Anlage 2



Gemeinde
Bönen



Die Karten der Gemeinde Bönen sind nur zur innerdienstlichen Verwendung in öffentlichen Verwaltungen bzw. zum privaten Gebrauch bestimmt. Inhalte und Nutzungsbedingungen der Karten Dritter obliegen dem entsprechenden Urheber. Irrtümer und alle Rechte vorbehalten.

Datum: 10.11.2020
Maßstab: 1 : 5.000

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46a „ehem. Ermelingschule - West“

Gem. Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 die

Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 46a „ehem. Ermelingschule - West“

beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (vgl. Anlage 1) wird begrenzt durch

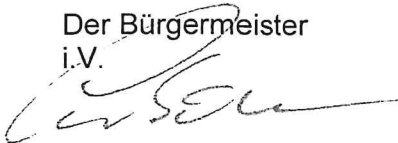
- Flurstück 636, Flur 1, Gemarkung Bramey-Lenningsen
- Teilfläche des Flurstücks 637, Flur 1, Gemarkung Bramey-Lenningsen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss vom Rat der Gemeinde Bönen über die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 BauGB werden hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Bönen, den 18.12.2020

Der Bürgermeister
i.V.





**Bekanntgabe der
öffentlichen Auslegung des Entwurfs
der Haushaltssatzung 2021**

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), wird folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Bönen für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen ist dem Gemeinderat zugeleitet worden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dauer des Beratungsverfahrens, im

Rathaus Bönen, Am Bahnhof 7,59199 Bönen, Zimmer 415

aus.

Die Einsichtnahme ist (nachvorheriger Terminabsprache unter der Rufnummer 02383 933 123) während der Dienststunden, montags bis freitags von 8:30 – 12:30 Uhr; montags, dienstags und donnerstags von 13:30 – 16:00 Uhr möglich.

Auf der Homepage der Gemeinde Bönen ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 unter folgendem Link einzusehen: www.boenen.de/politik-verwaltung-und-buergerservice/verwaltung/finanzen/haushalt/

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen können Einwohner/innen oder Abgabepflichtige der Gemeinde Bönen

vom 04. Januar bis 22. Januar 2021

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift (nach vorheriger Terminvereinbarung) erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Bönen, den 17.12.2020


Carbow
Allgemeiner Vertreter